

Nr. 430D

02.07.2013

BOFAXE



Deutsche Drohnenopfer und das humanitäre Völkerrecht – Die Tötung von Bünyamin E.

Autor / Nachfragen

Dr. Robert Frau

Wiss. Mitarbeiter
Lehrstuhl für öffentliches
Recht, insb. Völkerrecht,
Europarecht und ausländisches
Verfassungsrecht,
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)

Nachfragen:
frau@europa-uni.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der Generalbundesanwalt hat in seiner Einstellungsverfügung deutliche Stellungnahmen zum humanitären Völkerrecht abgegeben, die begrüßenswert sind. Eine Veröffentlichung der gesamten Verfügung bleibt zu wünschen.

Pressemitteilung 21/2013 des Generalbundesanwalts, <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=15&newsid=482>.

Im Oktober 2010 wurde der Deutsche Bünyamin E. in Mir Ali, Pakistan, vermutlich durch einen Drohnenangriff der USA getötet. Nach umfangreichen Ermittlungen hat der Generalbundesanwalt (GBA) nun das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingestellt. Die Pressemitteilung ist dabei stellenweise sehr aufschlussreich. **Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts** Zunächst nimmt der GBA klar Stellung, wenn er die Situation in Waziristan nach humanitären völkerrechtlichen Maßstäben misst. Ausdrücklich geht der GBA davon aus, dass in Pakistan ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Pakistan, unterstützt durch die USA, und „pakistanischen Taliban und afghanischen Aufständischen“ herrscht – soweit, so einfach. Zusätzlich aber, so der GBA, erstreckt sich der nicht-internationale bewaffnete Konflikt zwischen Afghanistan und afghanischen Aufständischen auf das pakistanische Staatsgebiet. Damit nimmt eine deutsche Behörde deutlich Stellung zur Qualifizierung so genannter transnationaler bewaffneter Konflikte. Bislang ist umstritten, ob ein ursprünglich nicht-internationaler bewaffneter Konflikt mit dem Überschreiten von Staatsgrenzen seinen Charakter ändert und zu einem internationalen bewaffneten Konflikt wird (Dazu K. Schöberl, HuV-I 2012, S. 128 ff.). Die Entscheidung des GBA stellt deutsche Staatspraxis dar, die für die Entstehung von Gewohnheitsrecht eine Rolle spielt. **Statusfragen** Entscheidend für die Völkerrechtmäßigkeit ist, welchen Status der getötete Bünyamin E. hatte. Nur wenn er als Angehöriger einer organisierten bewaffneten Gruppe oder als Zivilist, der unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt, einzuordnen war, war der Angriff rechtmäßig. Der GBA kommt zu dem Ergebnis, dass das Opfer Angehöriger einer bewaffneten Gruppe war. Diese Einschätzung kann ohne Blick in die Ermittlungsakten weder kritisiert noch bestätigt werden. Bedauerlicherweise ist der Pressemitteilung nicht zu entnehmen, ob der GBA diesen Schluss nach den Kriterien zieht, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz 2009 vorgeschlagen hat (also eine *continuous combat function* des Getöteten zugrunde legt) und die der GBA 2010 bereits herangezogen hat, oder ob er die Mitgliedschaft in einer organisierten bewaffneten Gruppe ausreichen lässt. Dies ist misslich, denn Deutschland sollte sich in Bezug auf den IKRK-Vorschlag klar positionieren. **Mögliche Täter** Interessanterweise sagt die Pressemitteilung nicht, wer den Angriff durchgeführt hat. Auszugehen ist von Mitarbeitern der CIA. Diese haben aber wohl keine Immunität (abgesehen von speziellen völkerrechtlichen Verträgen, die Immunität von bestimmten Personengruppen garantieren), die Angehörigen der Streitkräfte grundsätzlich zukommt. Wie die Einstellungsverfügung sich dazu verhält, ist leider unklar. **Implikationen** Ob der Tod des zweiten deutschen Drohnenopfers im März 2012 ähnlich zu bewerten ist, hängt dabei von den Umständen dieses Falles ab. Der GBA hat mit der Einordnung der Situation in Waziristan als nicht-internationaler bewaffneter Konflikt eine klare Linie für die Analyse vorgegeben. **Ergebnis** Der GBA begründet seine Entscheidung rechtlich einwandfrei, auch wenn zumindest die Pressemitteilung einige Wünsche offenlässt. Dennoch steht die Entscheidung im Gegensatz zu den Stellungnahmen anderer deutscher Behörden, die eher zurückhalten sind (Vgl. Deutschland, deine Drohnen, FAZ vom 14.6.2013, S.7). Daher ist die Entscheidung des GBA aus akademischer Sicht deutlich zu begrüßen. Wünschenswert ist die Veröffentlichung der gesamten Entscheidung.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.